



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Reform des SGB VIII: was bringt sie für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe?

Claudia Völcker, Stadt Speyer
Claudia Porr, MFFJIV

AFET-Jahrestagung am 16. und 17. November 2016 in Berlin

Gliederung



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Selbstvergewisserung:

Wo stehen wir heute im Gesetzgebungsverfahren?

2. Grundannahmen und Regelungsinhalte:

Was sollte/soll geregelt werden? Woran entzündet sich die Debatte?

3. Der Blick in die Praxis:

Was löst Probleme und was schafft Probleme?

Beabsichtigte und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

4. Der Blick nach vorne:

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1.

Selbstvergewisserung

- Ankündigung des Referentenentwurfs für Mai 2016
- Aktuell liegt nur ein Arbeitsentwurf vom 23.8.2018 vor - wir sind **außerhalb des formalen Gesetzgebungsverfahrens** (www.dijuf.de)
- Arbeitsentwurf hat 33 und Begründung 80 Seiten – viele Einzeländerungen zum Arbeitsentwurf vom 7.6.2016
- **3 Optionen sind denkbar:**
 - Die Bundesregierung verzichtet bzw. verschiebt die SGB VIII-Reform auf die nächste Legislaturperiode.
 - Die Bundesregierung legt nur einen kleinen Reformentwurf zum SGB VIII vor.
 - Die Bundesregierung legt den großen Reformentwurf zur inklusiven Lösung vor.

Aktueller Sachstand:

- Der Bund wird den Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 zurückziehen und in Kürze einen Referentenentwurf zu einer kleineren SGB VIII-Reform bekannt geben.

In einen Referentenentwurf sollen einfließen:

- Ergebnisse der Anhörungen der Verbände
- Stellungnahme der Länder

Was ist weitgehend konsensfähig, hat ein hohes Maß an politischer Durchsetzbarkeit und trifft auf Akzeptanz in der Praxis?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.

Grundannahmen und Regelungsinhalte

Arbeitsentwurf vom 23.8.2016

Zentrale Regelungsinhalte



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Inklusive Lösung

2. Weiterentwicklung HzE: Leistungszugänge und Anspruchserfüllung

3. Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII

4. Stärkung der Pflegekinder und ihrer Familien

Quelle: PPP vom BMFSFJ

Was sind die großen politischen und strukturellen Kritikpunkte?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- fehlende fachpolitische Diskussion über die konkreten Regelungsinhalte ihre Umsetzung und Wirkungen
- unklare Bestimmung der finanziellen Folgen und ggfs. Regelung zum Ausgleich der Mehrausgaben
- unbestimmtes Verhältnis BTHG und SGB VIII: Anpassung von Regelungsinhalten und Bestimmung von Folgen durch das BTHG
- Umsetzung der inklusiven Lösung in den Flächenländern:
 - Fragen der Konnexität
 - Umsetzung in den „kleinen“ Jugendämtern

Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- **Konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes (§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche):**
 - positiv ist, dass die Differenzierung zwischen behindertem und erzieherischen Bedarf erst auf der Rechtsfolgenseite notwendig ist
 - Prüfung der Voraussetzung ist jedoch komplex und unsicher (Prüfung von Entwicklung und Teilhabe) – Verzicht auf den Erziehungsbegriff
- **Anspruchsberechtigte: Stärkung der Kinderrechte und Wahrung des Elternrechts**
 - Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber
 - Einbeziehung der elterlichen Perspektive und ihre Unterstützung als Teil der Leistung
 - eigener Leistungsanspruch von Eltern – an Voraussetzungen gebunden
 - Diskussion wird grundsätzlich und emotional aufgeladen geführt

Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- **Steuerungsverantwortung der Jugendämtern: von der Hilfeplanung zur Leistungsplanung (§ § 36, 36a, 36b, 37, 38)**
 - neue Begriffe – neue Inhalte: Was sind die Nebeneffekte?
 - von zwei zu acht Normen für die Jugendämter
 - detailgenaue Regelungen: zwischen Regeln der Kunst und „Bürokratisierung“
 - Einführung eines Ermessensspielraums („pflichtgemäßes Ermessen) hinsichtlich der Auswahl der Hilfen
 - Nachrang der Einzelfallhilfen gegenüber infrastrukturellen und niedrighschwelligigen Hilfen und von Einzelfallhilfen gegenüber Gruppenangeboten

Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

▪ Hilfen für junge Volljährige

- Stärkung des Anspruchs auf Fortsetzungshilfen für junge Menschen, ist gekoppelt mit einer Schwächung des Verpflichtungsgrads des Anspruchs für Erstanträge von jungen Volljährigen (Erstanträge)
- Einführung des Jugendwohnens (Verselbständigung, Schnittstelle zur Ausbildung)
- Verselbständigung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden (= positive Entwicklungsprognose)
- Vorrang von Infrastrukturangeboten vor individuellen Hilfe
- Einschränkung der Ersthilfen für junge Volljährige (begründete Einzelfälle)
- Reduzierung des Kostenbeitrages von 75% auf 50%
- Einführung eines Übergangsmangements zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen

Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- **Das neue Finanzierungsrecht (§ § 76a ff.)**
 - ein grundlegende Neubestimmung des Verhältnisses von öffentlichen und freien Trägern
 - Einführung eines Wunsch- und Wahlrechtes der Finanzierungsart für durch den öffentlichen Träger (pflichtgemäßes Ermessen)
 - § 78b beschreibt eine Kann-Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen
 - Ausschreibung mittels Vergaberecht als neue Finanzierungsoption = Beschränkung des Anbieterkreises



Was sind die großen fachlichen Kritikpunkte?

- **§ 8a SGB VIII und § 4 KKG – Informationsweitergabe für Geheimnisträger**
 - BerufsgeheimnisträgerInnen sind nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes in den weiteren Verlauf des Verfahrens nach einer Meldung einzubeziehen (konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses)
 - § 4 KKG bekommt eine neue Philosophie: Befugnis zur Meldung steht ganz vorne – Meldebefugnis liegt vor, wenn nach subjektiver Einschätzung der BerufsgeheimnisträgerInnen diese zur Abwendung der Gefahr notwendig ist
 - Pflicht zur Erörterung der Situation als ersten Prüfschritt rückt nach hinten – „soweit möglich“
 - Was ist mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen? Wie verbindlich sind BerufsgeheimnisträgerInnen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung eingebunden?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Der Blick in die Praxis

**Was löst Probleme? Was schafft Probleme?
beabsichtigte und unbeabsichtigte Nebenwirkungen**

Was löst Probleme?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- **Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe...**

- hebt die Versäulung von Leistungen für Familien mit Kindern/ Jugendlichen zwischen SGB VIII und SGB XII auf
- stellt einen kontinuierlichen Beratungsprozess für alle Familien, Kinder und Jugendlichen „aus einer Hand“ sicher
- gewährleistet die Sicherstellung des Kindesschutzes für alle Kinder/ Jugendlichen
- fördert die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Angebotsformen
- ermöglicht die Aufhebung des exkludierenden § 35a mit seinen v.a. bei jüngeren Kindern vorhandenen großen Abgrenzungsproblemen zur geistigen Beeinträchtigung

- ...

Was schafft Probleme?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe...

- erfordert eine Überarbeitung der aktuellen Finanzierungsmodalitäten (Bund – Länder – Kommunen)
- verlangt nach einer weiteren Professionalisierung der Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern
- bringt große Herausforderungen zur Gestaltung eines Kostenbeitrages für Eltern
- katalogisiert die Hilfeplanung in der Jugendhilfe
- stellt für kleine Jugendämter (z.B. in NRW) eine große strukturelle Aufgabe dar
- ...



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.

Der Blick nach vorne:

**Was für ein
Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?**

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentrale Positionen der Obersten Landesjugendbehörden zum Arbeitsentwurf vom 23.8.2016 mit Stand 4.11.2016

Was ist das Besondere?

Es ist gelungen eine gemeinsame Stellungnahme der 16 Bundesländer zu erarbeiten.

Welche Themen werden behandelt?

- Kinderschutz
- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
- Inklusive Lösung

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Kinderschutz

- Die Länder stimmen den vorgesehenen Änderungen im Bereich Kinderschutz weitgehend zu (z.B. § 8a SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 9a SGB VIII) und sehen nur punktuellen Änderungsbedarf (z.B. Streichung § 46 Abs. 3 SGB VIII).
- Die bisherigen Regelungen § 4 KKG sollten beibehalten werden („Verfahrensschritte“). Mehrheit der Länder spricht sich für eine Handlungspflicht aus. Die Diskussion wurde bereits beim Bundeskinderschutzgesetz geführt wurde.

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- Bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung formulieren die Länder eine Vielzahl von Änderungsbedarfen, die auch grundlegender Natur sind.
- Überprüfung der neuen Terminologie (z.B. Beibehaltung des Erziehungsbegriffs, Hilfe- und Leistungsplanung, Bedarfsklärung statt Bedarfsermittlung)
- Gemeinsamer bzw. spiegelbildlicher Rechtsanspruch für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Unabhängiger Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- Vorrang von Gruppenangeboten als „Kann-Regelung“
- Überarbeitung der Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung: Straffung, Anknüpfung an bewährte Regeln, Verzicht auf standardisierte Instrumente
- Sicherung eines kleinen Hilfeplanverfahrens bei niedrigschwelligen Hilfen
- Streichung der Vorrangregelung für Infrastrukturangebote
- Stärkung des partizipativen Verfahrens
- Keine Sonderstellung der Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Wahl der Finanzierungsart nur bei Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreiecks
- Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen § 78b SGB VIII

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3. Inklusive Lösung

- Übereinstimmung in den Grundzielen einer inklusiven Lösung
- Synchronisierung der Regelungsinhalte zum BTHG
- Länder begrüßen mehrheitlich den Verzicht auf die Wesentlichkeitsprüfung
- Überprüfung der Regelung § 27 neu SGB VIII: Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und Leistungen zur Teilhabe sowie junge Erwachsene auf Hilfen zur Verselbständigung (§ § 27a – c neu SGB VIII)
- Länder gehen davon aus, dass eine kostenneutrale Umstellung der inklusiven Lösung nicht angenommen werden kann.

Was für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wir brauchen eine Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendliche, die der Grundnorm § 1 SGB VIII verpflichtet ist.

- Leistungen für deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche nach Maßgabe der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe
- Hilfen für junge Volljährig als eigener Leistungsanspruch und zur Gestaltung des Übergangs in andere Systeme
- eine ganzheitliche und inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- Beibehaltung des individuellen Rechtsanspruches und gleichzeitige Öffnung der Möglichkeiten für sozialraumorientierte Angebote
- Hilfeplanung als professionelles Planungs- und Steuerungsinstrument
- Sicherstellung der bestehenden Regelungen zur Bestimmung des Verhältnisses öffentliche – freie Träger: keine Einführung des Vergaberechts in die Kinder- und Jugendhilfe
- ...



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**... Danke für Ihr engagiertes Mitwirken
im Fachforum ...**